



Antrag

der Fraktion der SPD

Wohnungslosigkeit wegen Mietrückständen verhindern: Reform der mietrechtlichen Schonfristenregelung voranbringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für einen Ausschluss der Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung nach erfolgter Zahlung von Mietrückständen innerhalb der Frist des § 569 Absatz 3 Nr. 2 BGB (sog. „Schonfristregelung“) in den Fällen einzusetzen, in denen eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund allein wegen Mietrückständen abgewehrt worden ist.

Der erfolgreich abgewehrten außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach §§ 543 Abs. 2, 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB soll nicht eine ordentliche Kündigung seitens des Vermieters wegen Verletzung vertraglicher Pflichten i.S. § 573 Absatz 2 Nr. 1 BGB aus dem gleichen Sachzusammenhang folgen können. Damit wird sichergestellt, dass Menschen, denen aufgrund nicht geleisteter Mietzahlungen die Wohnung außerordentlich fristlos gekündigt wurde, diese auch dann nicht verlieren, wenn sie innerhalb einer Schonfrist die Miete nachgezahlt haben.

Immer mehr Menschen, insbesondere solche mit geringem Einkommen, geraten aufgrund der aktuellen Entwicklung von Wohnungsmieten und Lebenshaltungskosten in finanzielle Schwierigkeiten, die bei der bestehenden Regelung im Falle von Mietrückständen in vergleichsweise kurzer Zeit existenzbedrohend werden können.

Derzeit wird durch die Nachzahlung von Mietrückständen innerhalb von zwei Monaten zwar die außerordentliche fristlose Kündigung aufgehoben, eine hilfweise oder ergänzend ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt jedoch bestehen. Dieser Umstand führt dazu, dass Menschen ihre Wohnung verlieren können, obwohl sie sich ernsthaft bemüht haben, die säumige Miete nachzuzahlen. Angesichts des ohnehin bestehenden Wohnraummangels in vielen Regionen des Landes ist dies

nicht nur ungerecht, sondern führt zu einer wachsenden Wohnungslosigkeit. Dies gilt es zu verhindern.

Thomas Hölck
und Fraktion